

Privatrecht Übersichtseinheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- §§ 280 BGB

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Schadensersatzanspruch, nicht auf Erfüllung gerichtet. Grundsätzlich immer vier Prüfungspunkte

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung
3. Keine Exkulpation
4. Kausaler Schaden

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Schadensersatzanspruch, nicht auf Erfüllung gerichtet. Grundsätzlich immer vier Prüfungspunkte

1. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis begründet als Sonderverbindung zwischen mindestens einem Gläubiger und einem Schuldner ein relatives Sonderrechtsverhältnis, es bildet die Grundlage für bestimmte Leistungspflichten unter den am Schuldverhältnis beteiligten Parteien.

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Schadensersatzanspruch, nicht auf Erfüllung gerichtet. Grundsätzlich immer vier Prüfungspunkte

2. Pflichtverletzung

Pflichtverletzung bezeichnet jede nicht nur völlig unerhebliche
Negativabweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm.

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Schadensersatzanspruch, nicht auf Erfüllung gerichtet. Grundsätzlich immer vier Prüfungspunkte

3. Keine Exkulpation

Gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ein Verschulden vermutet, wenn eine Pflichtverletzung im Schuldverhältnis vorliegt. Soweit der Schädiger nichts zu seiner Entschuldigung vortragen kann, liegt ein Vertretenmüssen vor.

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Schadensersatzanspruch, nicht auf Erfüllung gerichtet. Grundsätzlich immer vier Prüfungspunkte

4. Kausaler Schaden

Kausal ist ein Schaden, der gerade aufgrund der Pflichtverletzung entsteht, also in äquivalenter und adäquater Kausalität zum schädigenden Verhalten steht.

Schaden ist dabei jede unfreiwillige Vermögenseinbuße.

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Allein aus § 280 BGB gibt es aber keinen Schadensersatzanspruch, es kommt immer noch (mindestens) eine weitere Vorschrift hinzu!

Wir können uns merken, dass diese Vorschrift den Anspruch komplettiert, indem sie die Pflichtverletzung näher ausgestaltet.

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

- Anspruch auf Schadensersatz bei Nebenpflichtverletzung (§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB)
 - Schuldverhältnis
 - Pflichtverletzung
 - Vertretenmüssen / Keine Exkulpation
 - Kausaler Schaden

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung durch Verzögerung der Leistung (§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB)

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung des Schuldners durch Verzögerung der Leistung
 - a. Fälligkeit
 - b. Möglichkeit der Leistung
 - c. Durchsetzbarkeit der Leistung
 - d. Mahnung & bzw. deren Entbehrlichkeit
 - e. Nichtleistung trotz Fälligkeit
 - f. Kein Ausschluss des Verzuges (286 Abs. 4 BGB)
- Vertretenmüssen / Keine Exkulpation
- Kausaler Schaden (auch Verzugszinsen gem. § 288 BGB)

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichtleistung (§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB)

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung des Schuldners als Nichtleistung
 - ENTWEDER: 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB wegen Nichterbringen der fälligen Leistung
 - ODER: 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB wegen nicht wie geschuldet Erbringen der fälligen Leistung
- Fruchtloser Fristablauf oder Entbehrlichkeit
- Vertretenmüssen / Keine Exkulpation
- Schadens- oder Aufwendungsersatz

Sondereinheit: §§ 280ff. BGB prüfen können

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit (§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB)

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung des Schuldners als Nichtleistung wegen Unmöglichkeit i.S.d. § 275 BGB
 - a. Vorliegen der Unmöglichkeit
 - b. Nach Vertragsschluss
- Vertretenmüssen / Keine Exkulpation
- Schaden

Take – Aways

Formulierung im § 280 BGB gibt Auskunft über die Prüfung, auch die §§ danach sollten bei der Prüfung immer aufgeschlagen sein.

Gutachtenstil einhalten.

Voraussetzung – Definition – Subsumtion (Teil 1 und 2) – Ergebnis!